

haben die Planung der hierfür benötigten Ersatzteile gemäß dieser Anordnung zu sichern und die vollständige Bedarfsdeckung in Abstimmung mit den Finalproduzenten der nachfolgenden Produktionsstufe zu gewährleisten.

(5) Die Leiter der den Finalproduzenten übergeordneten Organe haben zu sichern, daß für die im jeweiligen Bereich produzierten Finalerzeugnisse eine bedarfsgerechte und kontinuierliche Versorgung mit Ersatzteilen gewährleistet wird. Sie haben im Prozeß der Planarbeit mit den Finalproduzenten sowie mit den Ersatzteillieferern übergeordneten Organen zusammenzuwirken und darauf Einfluß zu nehmen, daß mit der Ausarbeitung des Planes zur Sicherung der Ersatzteilversorgung alle Maßnahmen für eine bedarfsgerechte und kontinuierliche Ersatzteilproduktion und -Versorgung getroffen werden. Sie haben darüber hinaus zu gewährleisten, daß im Rahmen der Fünfjahrplanung die notwendigen Strukturentscheidungen zur bedarfsgerechten und kontinuierlichen Ersatzteilproduktion und -Versorgung getroffen werden.

§3

Planungsgrundlagen

(1) Die Finalproduzenten haben für jedes Finalerzeugnis (Type) bzw. für Gruppen von Finalerzeugnissen einen vollständigen Katalog der benötigten Ersatzteile (einschließlich der von den Ersatzteillieferern produzierten Ersatzteile) aktuell und kontrollfähig zu führen sowie mit den Ersatzteillieferern abzustimmen. In diesem Katalog sind in Übereinstimmung mit dem zuständigen Ersatzteilhandel je Ersatzteil auszuweisen:

- die Bezeichnung des Ersatzteiles,
- die Bestellnummer (die Codierung hat in Übereinstimmung mit dem Zentralen Artikelkatalog zu erfolgen),
- die Bestelladresse bzw. der Hinweis auf den Bezug als handelsübliches Teil entsprechend dem mit dem Ersatzteilhandel abgestimmten Handelssortiment,
- die Festlegungen zur Regenerierungs- bzw. Umtauschpflicht,
- die Lieferfristen bzw. die Austauschbarkeit von Ersatzteilen.

Der Ersatzteilkatalog ist den Anwendern mit der Auslieferung der Finalerzeugnisse zu übergeben. Änderungen der Kataloge sind den Anwendern durch die Finalproduzenten unverzüglich bekanntzugeben. Die Verantwortung der Finalproduzenten für den Ersatzteilkatalog schließt die Ausarbeitung und Übergabe der Betriebs-, Wartungs- und Reparaturanleitungen sowie der technischen Dokumentation ein. Sofern die im Ersatzteilkatalog enthaltenen Ersatzteile gemäß § 1 Abs. 1 auch als Finalerzeugnisse zu planen sind, ist zwischen den Finalproduzenten und den Ersatzteillieferern vertraglich festzulegen, wie die Zulieferung, die Lagerhaltung, der Vertrieb und der Handel mit den hierfür benötigten Ersatzteilen zu erfolgen hat.

(2) Auf der Grundlage der technisch-ökonomisch begründeten Verschleißforschung sind von den Finalproduzenten in Übereinstimmung mit den Ersatzteillieferern Verschleißkennziffern für jene Ersatzteile auszuarbeiten, die nach einer normierten Leistungseinheit auszuwechseln sind, mit den Anwendern abzustimmen und diesen zur Kenntnis zu geben. Die Anwender der Finalerzeugnisse haben entsprechend den Rechtsvorschriften² Ersatzteilverbrauchs- und Vorratskennziffern zu erarbeiten, zu aktualisieren und in Übereinstimmung mit der Instandhaltungsplanung der Planung des Ersatzteilbedarfs unter Berücksichtigung der Vorräte zugrunde zu legen.

(3) Zur Sicherung der schnellen Reaktionsfähigkeit auf veränderte Bedarfserfordernisse sind durch die Finalproduzenten Mindestvorräte an Ersatzteilpositionen als Bestandteil der Vorratsnormen festzulegen. Dafür bestätigen für eine Nomenklatur ausgewählter Positionen die Minister und für die übrigen

Positionen die Leiter der übergeordneten Organe die Höhe der je Position festzulegenden Mindestvorräte mit den staatlichen Aufgaben gegenüber den Finalproduzenten sowie gegenüber dem für die einzelnen Ersatzteile zuständigen Ersatzteilhandel. Damit sind gleichzeitig Festlegungen über die Lagerung, die Berechtigung zur Entscheidung über die Verwendung der Mindestvorräte einschließlich der Informationspflicht an den Leiter des übergeordneten Organs bei Unterschreitung der Mindestvorräte und die kontinuierliche Sicherung der Höhe der Mindestvorräte zu treffen.

(4) Die Verwendung von Ersatzteilen aus den Mindestvorräten für Zwecke der Komplettierung von Finalerzeugnissen ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Leiters des übergeordneten Organs. Im Falle einer solchen Entscheidung sind gleichzeitig Maßnahmen zur Sicherung der festgelegten Höhe der Mindestvorräte festzulegen. Die Mindestvorräte sind in den entsprechenden Ersatzteibilanzen auszuweisen.

§4

Inhalt des Planes zur Sicherung der Ersatzteilversorgung

(1) Der von den Finalproduzenten mit dem Planentwurf sowie als Bestandteil des Kombi- und Betriebsplanes auszuarbeitende Plan zur Sicherung der Ersatzteilversorgung hat gemäß Anlage zu beinhalten:

- a) Kennziffern des Aufkommens und seiner Verwendung je Ersatzteilposition (Menge und Wert) sowie des Ersatzteilaufkommens insgesamt (Wert),
- b) Maßnahmen zur Sicherung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes der Ersatzteile einschließlich der Qualitätssicherung bei der Regenerierung,
- c) Maßnahmen zur Verbesserung der Zusammenarbeit der Finalproduzenten mit den Ersatzteillieferern und den Anwendern,
- d) Maßnahmen zur Sicherung der bedarfsgerechten Produktion und Versorgung mit Ersatzteilen einschließlich der Entscheidungsvorschläge für den Leiter des übergeordneten Organs, sofern die Maßnahmen des Finalproduzenten bzw. der Ersatzteillieferer trotz Ausschöpfung aller Möglichkeiten und Reserven nicht ausreichen, um den Bedarf zu decken (die Entscheidungsvorschläge sind unter Angabe der ELN-Nr. der jeweiligen Ersatzteilposition auszuweisen).

Die Generaldirektoren bzw. die Kombinatdirektoren der bezirksgeleiteten Kombinate haben den Umfang und die Detailliertheit der von den Kombinatbetrieben einzureichenden Entwürfe des Planes zur Sicherung der Ersatzteilversorgung festzulegen.

(2) Der vom Finalproduzenten an das übergeordnete Organ einzureichende Entwurf des Planes zur Sicherung der Ersatzteilversorgung hat mindestens zu umfassen:

- a) die wertmäßigen Kennziffern des Ersatzteilaufkommens und seiner Verwendung insgesamt für das Kombinat gemäß Anlage,
- b) ausgewählte Maßnahmen zur Sicherung der bedarfsgerechten Produktion und Versorgung mit Ersatzteilen entsprechend den mit den staatlichen Aufgaben gemäß § 5 Abs. 1 übergebenen Zielstellungen,
- c) Vorschläge gemäß Abs. 1, die durch den Leiter des übergeordneten Organs zu entscheiden sind.

Der Leiter des übergeordneten Organs kann weitere Festlegungen für die Einreichung des Planentwurfes zur Sicherung der Ersatzteilversorgung treffen.

(3) Der an die Staatliche Plankommission einzureichende Entwurf des Planes zur Sicherung der Ersatzteilversorgung hat mindestens zu umfassen:

- a) die wertmäßigen Kennziffern des Ersatzteilaufkommens und seiner Verwendung insgesamt. Die Kennziffern „Aufkommen der Ersatzteillieferer gesamt“ sowie „Regenerierungsleistungen anderer Aufkommensträger“ sind nach Ministerien zu untergliedern;

² z. Z. gilt die Verordnung vom 1. Juli 1982 Über die Arbeit mit Normen und Normativen des Materialverbrauchs und der Vorratshaltung (GBl. I Nr. 28 S. 515).